

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
zur Förderung emissionsfreier und emissionsarmer Antriebe
sowie der nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen
(Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Binnenschiffen – Antriebe)
vom 2. November 2023
(BANz AT 28.11.2023 B5)

Fördergegenstände

Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz

(Nr. 2.4 Förderrichtlinie NMB- Antriebe)

insbesondere durch energieeffiziente Technologien und punktuelle Energieeffizienzmaßnahmen, sofern eine Einsparung des Energieverbrauchs gegenüber dem ursprünglichen Fahrzeug bei in Fahrt befindlichen Binnenschiffen gegebenenfalls auch durch Kombination von mehreren Einzelmaßnahmen um mindestens 7,5 % erreicht wird.

Dem Antrag beizufügende Unterlagen

Zwingend mit dem Antrag zusammen einzureichen sind

- Nachweis der Einsparung des Energieverbrauchs um mindestens 7,5 %
- ein aktueller Auszug aus dem Binnenschiffsregister,
- eine amtliche Fahrtauglichkeitsbescheinigung
- und drei Vergleichsangebote bzw. eine Kostenschätzung bei Ausschreibungspflicht.

Gegebenenfalls mit dem Antrag zusammen einzureichen sind

- eine Vertretungsvollmacht,
- eine KMU-Bescheinigung
- und ein Nachweis zu weiteren Zuwendungen/Beihilfen.

Bitte beachten!

Berücksichtigt werden nur Anträge, die rechtsverbindlich unterschrieben in Papierform bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Stichwort „NMB“, Am Propsthof 51, 53121 Bonn eingegangen sind.

Die Beantragung der Zuwendung muss vor Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages erfolgen.

Sie dürfen Verträge oder Aufträge, die sich auf die Ausführung des Vorhabens beziehen, erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erteilen, andernfalls sind die Voraussetzungen für die Förderung nicht mehr gegeben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf formlosen begründeten Antrag ein vorzeitiger Vorhabenbeginn zugelassen werden.

1. Angaben zur antragstellenden Person

Ich stelle den Antrag (Bitte ankreuzen und ggf. Vollmacht beifügen!)

<input type="checkbox"/>	für mich selbst bzw. als Geschäftsleitung oder als mit Prokura vertretende Person des nachfolgend bezeichneten Unternehmens.
<input type="checkbox"/>	als bevollmächtigte Vertretung. Als Nachweis füge ich dem Antrag eine Vollmacht ¹ bei.

Antragstellende Person (Name, Vorname bei natürlichen Personen oder Firma bei juristischen Personen)

--

Vertretungsberechtigte Person (Name, Vorname, bei juristischen Personen)

--

Ansprechperson für die Bewilligungsbehörde (Name, Vorname)

--

Anschrift und Kontaktdaten

Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Bundesland	
Telefonnummer	
Mobiltelefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

--

Eintrag im Handelsregister

Registergericht	
Handelsregisternummer	

¹ Ein Mustervordruck ist unter <https://www.elwis.de/DE/Service/Foerderprogramme/Nachhaltige-Modernisierung-von-Binnenschiffen/Nachhaltige-Modernisierung-von-Binnenschiffen-node.html> hinterlegt.

Ich bin zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (Bitte ankreuzen!)

<input type="checkbox"/>	allgemein berechtigt.
<input type="checkbox"/>	nur für das Vorhaben berechtigt.
<input type="checkbox"/>	nicht berechtigt.

IBAN

--

2. Angaben zum Binnenschiff

Bitte beachten!

Eine Förderung ist nur für Maßnahmen an in Fahrt befindlichen Schiffen möglich.

Nach Nr. 3 der Förderrichtlinie sind Maßnahmen, die an einem Fahrgastschiff erfolgen sollen, nur förderfähig, wenn es sich um ein Fahrgastschiff handelt, das zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen gebaut und eingerichtet ist.

Schiffsart (Bitte ankreuzen!)

<input type="checkbox"/>	GMS	<input type="checkbox"/>	SL	<input type="checkbox"/>	Fährschiff	<input type="checkbox"/>	FGS
<input type="checkbox"/>	TMS	<input type="checkbox"/>	SB	<input type="checkbox"/>	Andere Schiffsart:		

Ich stelle den Antrag für ein (Bitte ggf. ankreuzen/eintragen und Unterlagen beifügen!)

<input type="checkbox"/>	in Fahrt befindliches Schiff.
Schiffsname	
Amtliche Schiffsnummer / ENI	
<input type="checkbox"/>	Ich füge dem Antrag eine vollständige amtliche Fahrtauglichkeitsbescheinigung (z.B. Schiffsattest) bei.
Gültigkeitsende der Bescheinigung	
<input type="checkbox"/>	Ich füge dem Antrag einen aktuellen, vollständigen Auszug aus dem Binnenschiffsregister bei.
Binnenschiffsregistergericht	
Binnenschiffsregisternummer	

	Ich bin nicht die alleinige Person, die Eigentum an dem Schiff hat, auf das sich dieser Antrag bezieht. Die Vertretungsvollmacht ² jeder übrigen Miteigentum an dem Schiff habenden Person füge ich dem Antrag bei.
--	--

3. Angaben zum Vorhaben

Bitte beachten!

Förderfähig sind nur Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, insbesondere durch energieeffiziente Technologien und punktuelle Energieeffizienzmaßnahmen, nicht jedoch Maßnahmen, die etwa mit umfangreichen Umbauten von Teilen des Schiffskörpers einhergehen oder ausschließlich der Gewichtsreduzierung dienen. Durch die Maßnahmen darf die Charakteristik des Fahrzeugs nicht verändert werden.

3.1. Fördergegenstand

Ich beantrage die Zuwendung für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Nachweis der Einsparung des Energieverbrauchs (Bitte ankreuzen und Nachweis beifügen!)

	Als Nachweis der Einsparung des Energieverbrauchs gegenüber dem ursprünglichen Fahrzeug um mindestens 7,5 % füge ich eine Vergleichsrechnung für die repräsentativen Fahrtgebiete (einschließlich repräsentativer Fahrprofile, vgl. Nr. 2.3.1 der Förderrichtlinie), in denen das Binnenschiff verkehrt, oder das Ergebnis von Modellversuchen/Simulationen dem Antrag bei.
--	---

3.2. Maßnahmendurchführung und Mittelbedarf

Aufgrund der von Ihnen angegebenen Laufzeit des Vorhabens wird im Falle einer Förderung der Bewilligungszeitraum festgelegt. Dies ist der Zeitraum, in dem das geförderte Vorhaben durchgeführt werden muss und für den die Fördermittel zur Verfügung stehen. Bei der Zeitplanung ist auch ein gegebenenfalls durchzuführendes Ausschreibungsverfahren zu berücksichtigen. Eine einmalig mögliche Verlängerung und ggf. die Verschiebung geplanter Mittelbedarfe bedarf eines Antrags bei der Bewilligungsbehörde und steht immer unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Sie tragen daher das Risiko, dass eine von der Planung in zeitlicher Hinsicht abweichende Umsetzung nicht mehr gefördert werden kann. Daher sind insbesondere die nachfolgenden Angaben möglichst genau und gewissenhaft zu machen.

Geplanter Beginn des Vorhabens (Monat / Jahr)		/		
Geplanter Abschluss des Vorhabens (Monat / Jahr)		/		

² Ein Mustervordruck ist unter <https://www.elwis.de/DE/Service/Foerderprogramme/Nachhaltige-Modernisierung-von-Binnenschiffen/Nachhaltige-Modernisierung-von-Binnenschiffen-node.html> hinterlegt.

Für die zeitgerechte Auszahlung der Fördermittel müssen Haushaltsmittel des Bundes in entsprechender Höhe gebunden werden. Hierfür sind Angaben über den voraussichtlichen Abfluss der Fördermittel erforderlich. Die Auszahlung ist je nach Bedarf wahlweise in einer Summe oder in Teilsummen zu verschiedenen Zeitpunkten möglich.

Voraussichtlicher Mittelbedarf	Monat/Jahr		
		/	
		/	
		/	

3.3. Vorhabenziel

Die Ziele des Vorhabens sind unter Bezug zu den förderpolitischen Zielen nach Nr. 1.4 der Förderrichtlinie zu beschreiben. Mein Vorhaben trägt zur Nachhaltigkeit von Binnenschiffen bei, indem (Bitte erläutern Sie kurz, warum es dazu beiträgt!)

3.4. Ausführliche Beschreibung des Vorhabens (Arbeitsplanung)

Im Arbeitsplan ist der Arbeitsumfang im Einzelnen festzulegen, der unter ökonomisch sinnvollem Einsatz von Ressourcen notwendig ist. Teilaufgaben zur Erfüllung der Arbeiten sind aufzuzeigen. Soweit zweckdienlich, können Sie auf vorhandene und dem Antrag beigefügte Planungsunterlagen oder Leistungsbeschreibungen verweisen.

--

3.5. Erklärung zum Beginn des Vorhabens

Bitte ankreuzen!

<input type="checkbox"/>	Ich bestätige, mit dem in Nr. 3.1 des Antrages aufgeführten Vorhaben noch nicht begonnen und auch noch keinen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen zu haben. Vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides oder Zulassung des vorzeitigen Vorhabenbeginns durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt als Bewilligungsbehörde werde ich auch nicht mit dem Vorhaben beginnen und auch noch keinen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag abschließen.
--------------------------	---

3.6. Vorzeitiger Beginn des Vorhabens

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf formlosen begründeten Antrag ein vorzeitiger Vorhabenbeginn zugelassen werden.

Die Zulassung des vorzeitigen Vorhabenbeginns kann erforderlich sein, wenn aufgrund besonderer Umstände die fachliche und verwaltungsmäßige Prüfung des Antrags nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann und der antragstellenden Person bei einem späteren Vorhabenbeginn unzumutbare Nachteile entstünden.

Bei einem Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn muss die antragstellende Person daher ausführlich darlegen, warum sie die Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht abwarten kann, um Aufträge für Lieferungen und Leistungen zu erteilen. Zudem muss sie darlegen, welche unzumutbaren Nachteile entstünden, wenn sie die Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides abwarten müsste, und erklären, dass sie in der Lage ist, dass Vorhaben notfalls vorzufinanzieren und das Risiko einer negativen Förderentscheidung zu tragen.

Bitte ggf. ankreuzen!

<input type="checkbox"/>	Ich beantrage die Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns, um mit dem oben genannten Vorhaben bereits vor Erlass eines eventuellen Zuwendungsbescheids beginnen zu können. Zugleich erkläre ich, dass ich in der Lage bin, dass Vorhaben notfalls vorzufinanzieren und das Risiko einer negativen Förderentscheidung zu tragen.
--------------------------	---

Meinen Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns begründe ich wie folgt:

4. Finanzierungsplan

Bitte beachten!

Der Finanzierungsplan und weitere Angaben der antragstellenden Person werden zur objektiven Feststellung ausgewertet, dass die antragstellende Person nicht in der Lage ist, das Vorhaben, dessen Förderung beantragt wird, aus eigener Kraft vollständig selbst zu finanzieren. Nur in diesem Fall dürfen Zuwendungen bewilligt werden. (Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes nach § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) in Verbindung mit § 23 BHO)

4.1. Notwendigkeit der Förderung

Ohne Zuwendungen des Förderprogramms zur nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen würde ich das geplante Vorhaben (Bitte ankreuzen!)

	nicht durchführen.
	trotzdem durchführen.

4.2. Erklärung zu weiteren Beihilfen für das zur Förderung beantragte Vorhaben (Drittmittel)

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ist als Bewilligungsbehörde verpflichtet, von der antragstellenden Person zu erheben, ob die zu fördernden Aufwendungen zusätzlich auch im Rahmen anderer Beihilfemaßnahmen gefördert werden. Gegebenenfalls ist hierbei die Kumulierbarkeit mit den anderen Beihilfen nach Art. 93 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu überprüfen.

Für die geplanten Maßnahmen habe ich (Bitte ankreuzen!)

	keine weiteren Zuwendungen oder Beihilfen von anderen öffentlichen zuwendungsgebenden Personen erhalten und werde keine weiteren beantragen.
	weitere Zuwendungen oder Beihilfen von anderen öffentlichen zuwendungsgebenden Personen beantragt oder werde sie beantragen. Diese führe ich nachstehend auf.

Beantragte/bewilligte Förderungen (Bitte ggf. ankreuzen/eintragen!)

	Zuwendungs-/Beihilfegebende Person		
	Zuwendung/Beihilfe beantragt	Höhe der beantragten Zuwendung/Beihilfe	
	Zuwendung/Beihilfe bewilligt	Höhe der bewilligten Zuwendung/Beihilfe	

	Zuwendungs-/Beihilfegebende Person		
	Zuwendung/Beihilfe beantragt	Höhe der beantragten Zuwendung/Beihilfe	
	Zuwendung/Beihilfe bewilligt	Höhe der bewilligten Zuwendung/Beihilfe	

Bitte ggf. ankreuzen und Kopien beifügen!

<input type="checkbox"/>	Ich füge dem Antrag Kopien aufgeführter Förderanträge/Zuwendungsbescheide/Verträge/Zusagen bei.
--------------------------	---

Bitte ankreuzen!

<input type="checkbox"/>	<p>Ich verpflichte mich, Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in dieser Erklärung enthaltenen Angaben der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Mir ist bekannt, dass die in dieser Erklärung anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz sind und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen, als Subventionsbetrug strafbar sind.</p>
--------------------------	---

4.3. Ausgaben für das Vorhaben

Zuwendungsfähige Investitionsmehrausgaben sind gemäß Nr. 5.9 der Förderrichtlinie die nachgewiesenen Investitionsausgaben, die erforderlich sind, um die höhere Energieeffizienz zu erreichen. Hierzu zählen die Ausgaben für die Anschaffung des Förderobjekts bzw. der erforderlichen Technologie und die Ausgaben für die Durchführung der Maßnahme (Aus-, Ein- und Umbau) sowie die Ausgaben für den gemäß vorstehender Nr. 3.1 beizubringenden Nachweis. Die zuwendungsfähigen Gesamtinvestitionsausgaben müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der zu erzielenden Verbesserung der Energieeffizienz stehen; hierbei sind Art sowie Einsatzgebiet und -umfang des Binnenschiffes zu berücksichtigen.

Erfassen Sie nachfolgend alle Einzelmaßnahmen des geplanten Vorhabens mit den zugehörigen Ausgabebeträgen (ohne Mehrwertsteuer, wenn Sie allgemein oder für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ansonsten mit Mehrwertsteuer).

Einzelmaßnahme	Ausgaben
Summe der Ausgaben	

4.4. Einstufung in einen Fördersatz

Innerhalb eines Förderaufrufs werden nach Nr. 5.4 der Förderrichtlinie unabhängig von der Unternehmensgröße die zuwendungsfähigen Ausgaben für Energieeffizienzmaßnahmen bis zu 80 % gefördert.

Außerhalb eines Förderaufrufs ergeben sich die Fördersätze nach Nr. 5.4 der Förderrichtlinie aufgrund der Einstufung des Unternehmens als kleines, mittleres oder großes Unternehmen. Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist die KMU-Definition in Anhang I zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Union (AGVO) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen. Die Einstufung ist durch eine entsprechende Bescheinigung einer steuerberatenden Person nachzuweisen.

Mein Unternehmen ist ein (Bitte ankreuzen!)

<input type="checkbox"/>	Kleinstunternehmen oder kleines Unternehmen.	Fördersatz: bis zu 25 %
<input type="checkbox"/>	mittleres Unternehmen.	Fördersatz: bis zu 20 %
<input type="checkbox"/>	großes Unternehmen.	Fördersatz: bis zu 15 %

Bitte ankreuzen und Bescheinigung beifügen, wenn Ihr Unternehmen ein Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen ist!

<input type="checkbox"/>	Ich füge dem Antrag die Bescheinigung einer steuerberatenden Person nach Maßgabe der KMU-Definition in Anhang I zur AGVO, die eine Feststellung über meine Eigenschaft als kleines oder mittleres Unternehmen mit Angaben auch über die Anzahl der beschäftigten Personen und den Jahresumsatz bzw. die Jahresbilanzsumme ausweist, bei.
--------------------------	--

4.5. Beabsichtigte Finanzierung des Vorhabens

Ich beabsichtige, das Vorhaben wie folgt zu finanzieren:

Einnahmeart	Betrag
Drittmittel gemäß Nr. 4.2 dieses Antrags	
Bundesmittel gemäß Nr. 4.4 dieses Antrags	
Eigenmittel	
Summe der Einnahmen	

4.6. Vergabe der geplanten Maßnahmen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, siehe Anlage 2 des Antragsvordrucks) sind für die beantragte Projektförderung verbindlich und zu beachten.

Insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen in Nr. 3 ANBest-P hingewiesen:

Wenn die Gesamtsumme einer durch eine oder mehrere Stellen gewährten Zuwendung mehr als 100.000 Euro (bei kleinen Unternehmen im Sinne der KMU-Definition in Anhang I zur AGVO: mehr als 200.000 Euro) beträgt, ist die zuwendungsempfangende Person zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften, insbesondere der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) verpflichtet.

Bei einer Gesamtsumme der Zuwendung von bis zu 100.000 Euro (bei kleinen Unternehmen im Sinne der KMU-Definition in Anhang I zur AGVO: von bis zu 200.000 Euro) sind grundsätzlich drei Angebote, die einen Vergleich der Auftragswerte (Brutto/Netto) für das Vorhaben ermöglichen, einzuholen und dem Antrag beizufügen.

Wenn geltend gemacht wird, dass nur ein beschränkter Kreis von Unternehmen zur Durchführung des Vorhabens in der Lage ist, muss der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt als Bewilligungsbehörde eine Markterkundung, insbesondere durch Teilnahmewettbewerb, nachgewiesen werden.

Die Zuwendung berechnet sich zu dem geltenden Fördersatz (vgl. vorstehend Nr. 4.4) anhand des wirtschaftlichsten Angebots für die zur Förderung beantragten Maßnahmen; dabei sind bewilligte Zuwendungen und Beihilfen Dritter (vgl. vorstehend Nr. 4.2) von dem Angebotspreis abzuziehen.

Nach vorstehendem Hinweis bin ich aufgrund der voraussichtlichen Zuwendungen (Bitte ankreuzen und Unterlagen beifügen!)

<input type="checkbox"/>	von mehr als 100.000 Euro (bei kleinen Unternehmen im Sinne der KMU-Definition in Anhang I zur AGVO: mehr als 200.000 Euro) zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften, insbesondere der UVgO, verpflichtet und füge dem Antrag das Ausschreibungsergebnis oder eine Kostenschätzung bei.
<input type="checkbox"/>	von bis zu 100.000 Euro (bei kleinen Unternehmen im Sinne der KMU-Definition in Anhang I zur AGVO: von bis zu 200.000 Euro) nicht zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften verpflichtet. Ich habe drei aktuelle Angebote eingeholt, die einen Vergleich der Auftragswerte für das Vorhaben ermöglichen und nachfolgend aufgeführt sind. Die Angebote füge ich dem Antrag bei.

Hinweis: Weitere Informationen, insbesondere zur Vergabe nach der UVgO sind den FAQ³ zur Förderrichtlinie zu entnehmen. Verstöße gegen die Vergabevorschriften können zur (Teil-)Rückforderung der gewährten Zuwendungen führen.

³ <https://www.elwis.de/DE/Service/Foerderprogramme/Nachhaltige-Modernisierung-von-Binnenschiffen/Nachhaltige-Modernisierung-von-Binnenschiffen-node.html>

Angebote zum Vorhaben (Nur auszufüllen, wenn keine Verpflichtung zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften besteht!)

lfd. Nr.	Anbietende Person	Angebotsdatum	Angebot ist gültig bis	Auftragswert
1				
2				
3				
4				
5				
6				

Ich beabsichtige nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides oder Zulassung des vorzeitigen Vorhabenbeginns durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt als Bewilligungsbehörde dem Angebot/den Angeboten der lfd. Nr.

--

den Zuschlag zu erteilen und habe in den beigefügten Angeboten die Positionen bzw. Fördergegenstände farblich oder durch Ankreuzen markiert, zu denen ich die Förderung beantrage.

4.7. Sicherung der Gesamtfinanzierung

Bitte ankreuzen!

	Die Gesamtfinanzierung des geplanten Vorhabens ist gesichert.
	Über mein Vermögen ist kein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden. Ich bin weder zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet noch wurde mir diese abgenommen.

5. Weitere Erklärungen

5.1.

Die Richtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Förderung emissionsfreier und emissionsarmer Antriebe sowie der nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen (Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Binnenschiffen) vom 2. November 2023 (BAnz AT 28.11.2023 B5) ist der antragstellenden Person bekannt und wird als für sie verbindlich anerkannt.

5.2.

Die antragstellende Person versichert, einer möglichen Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nachgekommen zu sein.

5.3.

Die antragstellende Person versichert, die beantragte oder bewilligte Zuwendung nicht abgetreten zu haben und nicht abzutreten.

5.4.

Der antragstellenden Person ist bekannt, dass die Angaben des Antrags zu den Nrn. 1. bis 4. und die Erklärungen in Nr. 5, die Angaben in den von der antragstellenden Person vorzulegenden Unterlagen sowie die Angaben in dem von der antragstellenden Person nach Erfüllung des Zuwendungszwecks vorzulegenden Verwendungsnachweis nebst vorzulegender Unterlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung nach dieser Richtlinie abhängig sind. Der antragstellenden Person ist bekannt, dass der Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist. Auf die §§ 3, 4 und 5 des Subventionsgesetzes wird besonders hingewiesen (vgl. Anlage 1 des Antragsvordrucks).

5.5.

Die antragstellende Person hat die dem Antragsvordruck als Anlage 4 beigefügten „Informationen zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung“ zur Kenntnis genommen. Die antragstellende Person ist damit einverstanden, dass durch die Bewilligungsbehörde im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen bzw. den Nachweisen gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung ergeben, mittels EDV gespeichert, verarbeitet und statistisch ausgewertet werden.

Ferner willigt die antragstellende Person ein, dass die Bewilligungsbehörde diese Daten im erforderlichen Umfang der Zuwendungsdatenbank des Bundes zur Verfügung stellt. Ohne ihr ausdrückliches Einverständnis gibt die Bewilligungsbehörde keine persönlichen Daten weiter, es sei denn, sie ist rechtlich zur Herausgabe verpflichtet.

5.6.

Die antragstellende Person ist damit einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle ihre Angaben überprüft und gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangt.

6. Stellung des Förderantrags

Mit meiner nachfolgenden Unterschrift beantrage ich rechtsverbindlich die Gewährung einer Zuwendung und versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben. Änderungen, insbesondere Änderungen, die sich auf die Berechnung oder Auszahlung der Zuwendung auswirken könnten, werde ich unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift (Vor- und Zuname)

Anlage 1

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
zur Förderung emissionsfreier und emissionsarmer Antriebe
sowie der nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen
(Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Binnenschiffen) vom 2. November 2023
(BAnz AT 28.11.2023 B5)

Auszug aus dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 – BGBl. I S. 2034, 2037)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, für Leistungen, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Mißbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen

(1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.

(2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

§ 6 Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetrugs

Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Anlage 2

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
zur Förderung emissionsfreier und emissionsarmer Antriebe
sowie der nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen
(Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Binnenschiffen) vom 2. November 2023
(BANz AT 28.11.2023 B5)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gültig ab 13.06.2019

Die AN Best-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Be-

schäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

- 1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBEST-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden:
 - für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwel-
lenvergabeordnung – UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:
 - § 22 zur Aufteilung nach Losen,
 - § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,

- § 30 zur Vergabebekanntmachung,
- § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
- § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter;

- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischenbericht zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit

dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
- 6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterla-

gen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

Anlage 3

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
zur Förderung emissionsfreier und emissionsarmer Antriebe
sowie der nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen
(Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Binnenschiffen) vom 2. November 2023
(BAnz AT 28.11.2023 B5)

Hinweise zum Vorhabenbeginn und zur Zulassung des Binnenschiffs

1. Verbot der Förderung bereits begonnener Vorhaben

Zuwendungen dürfen aus folgenden Gründen grundsätzlich nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind:

- a) Die zuwendungsgebende Person muss auf die Ziele, den Aufwand und den Zeitplan sowie auf alternative Lösungsmöglichkeiten Einfluss nehmen können. Der Beginn des Vorhabens würde das verhindern, weil die antragstellende Person hierdurch weitestgehend vollendete Tatsachen schafft. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn Verträge abgeschlossen worden sind, die sich auf die Ausführung des Vorhabens beziehen. Ein Ausschreibungsverfahren nach UVgO und VOB ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten.
Begonnene Vorhaben beinhalten die Vermutung, dass die antragstellende Person über ausreichende Eigenmittel oder sonstige Mittel verfügt, um das Vorhaben auch ohne Zuwendungen finanzieren zu können. Andernfalls würde sie das Risiko der Ablehnung ihres Antrags nicht tragen wollen. Die Förderung derartiger Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsgrundsatz nach § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) in Verbindung mit § 23 BHO nicht vereinbar.
- b) Wird die beantragte Zuwendung nicht bewilligt, drohen der antragstellenden Person, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügt, finanzielle Risiken und der Verlust ihrer Eigenmittel. Das Verbot der Förderung bereits begonnener Vorhaben dient insoweit auch dem Schutz der antragstellenden Person.
- c) Wenn sich die förmliche Bewilligung eines Vorhabens durch Zuwendungsbescheid trotz rechtzeitiger Antragstellung aus von der zuwendungsempfangenden Person nicht zu vertretenden Gründen verzögert und mit der Ausführung des Vorhabens nicht gewartet werden kann, kann aufgrund eines formlosen Antrags ein vorzeitiger Vorhabenbeginn zugelassen werden. Hierzu müssen unter anderem voraussichtlich ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Im Falle der Zulassung kann die antragstellende Person das Vorhaben vom zugelassenen Zeitpunkt an beginnen, muss hierbei die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) beachten und kann die zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen der ANBest-P rückwirkend abrechnen. Sie ist jedoch nicht gegen eine Haushaltssperre geschützt und trägt das Risiko der Ablehnung des Antrags. Sie hat keinen Anspruch auf Ersatz der bis dahin angefallenen Ausgaben. Die Zulassung des vorzeitigen Vorhabenbeginns ist damit eine unverbindliche Inaussichtstellung der Förderung, aus der kein Anspruch auf Förderung hergeleitet werden kann.

2. Formloser Antrag auf Zulassung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns

Die antragstellende Person muss ausführlich schriftlich darlegen,

- warum sie die Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht abwarten kann, um Aufträge für Lieferungen und Leistungen zu erteilen,

- welche unzumutbaren Nachteile entstünden, wenn sie die Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides abwarten müsste,
und erklären, dass sie in der Lage ist, dass Vorhaben notfalls vorzufinanzieren und das Risiko einer negativen Förderentscheidung zu tragen.

3. Nicht-Beeinträchtigung der Zulassung des Binnenschiffs

Ihr Vorhaben kann Auswirkungen auf die Zulassung Ihres Binnenschiffes zum Verkehr haben. Bitte klären Sie dies mit Ihrer zuständigen Verkehrszulassungsbehörde (z.B. GDWS, Dezernat S12 – Technische Schiffssicherheit). Ein Vorhaben kann u. a. nur gefördert werden, wenn es nicht zum Erlöschen der Verkehrszulassung (z. B. Schiffsattest) des Binnenschiffes führt.

Anlage 4

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
zur Förderung emissionsfreier und emissionsarmer Antriebe
sowie der nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen
(Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Binnenschiffen) vom 2. November 2023
(BAnz AT 28.11.2023 B5)

Informationen zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Im Folgenden werden die Handelnden/Beschäftigten der Dienststelle mit „Wir“ bezeichnet.

Seit dem 25.05.2018 gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung. Dadurch bleiben schon bisher geltende wesentliche Datenschutzprinzipien wie „Zweckbindung“ (Verarbeitung personenbezogener Daten nur für bestimmte Zwecke), „Datensparsamkeit“ (nur die erforderlichen Daten sollen verarbeitet werden) und „Transparenz“ beibehalten, während Informationspflichten gemäß Art. 13 und Art. 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung zum Teil noch ausgeweitet werden. Das Nähere folgt aus den vorgenannten Vorschriften.

I. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage(n) für die Verarbeitung

Personenbezogene Daten der Betroffenen verarbeiten wir nur, soweit dies zur Bearbeitung Ihres Antrages und zur Erfüllung der hiermit verbundenen Aufgaben erforderlich ist.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, ist Art. 6 Abs. 1 lit. e EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

II. Datenempfänger bzw. Kategorien von Datenempfängern:

Name und Adresse von Zuwendungsempfängern, deren vertretungsberechtigten natürlichen Personen oder Ansprechpartnern, die sich aus den Antragsunterlagen bzw. den Nachweisen gem. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ergeben, werden zum Zwecke der Überwachung der Verwendungsnachweisführung und -prüfung der Zuwendungsdatenbank des Bundes (ZWDB) zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus können Daten an mit gutachterlichen Tätigkeiten beauftragte Dritte übermittelt werden, soweit dies zur Prüfung Ihres Antrages, sowie zu Zwecken der Evaluierung erforderlich ist. Auch im Übrigen werden Ihre Daten nur zu den unter Ziffer I. genannten Zwecken und nur soweit erforderlich an Dritte übermittelt.

III. Grund für die Pflicht der betroffenen Personen zur Bereitstellung der Daten und der Folgen einer pflichtwidrigen Nichtbereitstellung

Nach den aufgrund von § 44 BHO erlassenen Verwaltungsvorschriften können wir Zuwendungen nur gewähren, wenn die Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, mitgeteilt werden. Hierzu gehören insbesondere auch personenbezogene Daten.

Ohne die Mitteilung der erforderlichen Daten kann Ihr jeweiliges Anliegen nicht oder nur verzögert bearbeitet werden.

IV. Dauer der Speicherung der Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden unverzüglich vernichtet bzw. gelöscht, sobald und soweit sie zu den genannten Zwecken nicht mehr benötigt werden. Ausnahmen gelten nur im Rahmen bestehender gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

V. Automatisierte Einzelfallentscheidung

Wir treffen keine Entscheidungen rein automatisiert, vielmehr stets durch unsere Beschäftigten. Der Einsatz von IT-Technik dient dabei nur der Arbeitserleichterung.

VI. Profiling/Profilbildung

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht dazu verwendet, automatisiert Profile über Sie hinsichtlich bestimmter persönlicher Merkmale zu erstellen.

VII. Rechte der betroffenen Personen bei der Datenverarbeitung

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und unter bestimmten Voraussetzungen auf Widerspruch.

Beruhet die Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung, so haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Ein eventueller Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis dahin durchgeführten Datenverarbeitung.

Wegen weiterer Details siehe Artikel 7 und 15 ff. EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie § 55 Bundesdatenschutzgesetz neue Fassung.

VIII. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Am Propsthof 51

53121 Bonn

E-Mail: GDWS@wsv.bund.de

IX. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Herr Jochen Hinz

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Kiellinie 247

24106 Kiel

E-Mail: DSB.GDWS@wsv.bund.de

X. Zuständige Aufsichtsbehörde

Als betroffene Person haben Sie außerdem die Möglichkeit, sich erforderlichenfalls an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn, Telefon + 49 (0)228 / 99 77 99 - 0, www.bfdi.de zu wenden.